



Vertrag zur Benutzung des Jugendraumes Marbach

Vermieter: Jugendarbeit Escholzmatt-Marbach, Roman Käslin

Der/die Nutzer/in

Name: _____

Klasse: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Gesetzliche Vertretung (älter als 18 Jahre und falls Nutzer/in nicht volljährig ist)

Name: _____

Adresse: _____

Natel: _____

Art des Anlasses: _____

Datum des Anlasses: _____

Zeit der Benutzung: von: _____ bis (max. 23.30 Uhr): _____

Nutzer/in hat den Schlüssel erhalten:

Datum: _____ Unterschrift Nutzer/in: _____

Nutzer/in hat das Depot von Fr 100.-- bezahlt:

Datum: _____ Unterschrift Jugendarbeit: _____

Nutzer/in hat den Schlüssel zurückgegeben:

Datum: _____ Unterschrift Jugendarbeit: _____

Nutzer/in hat das Depot von Fr 100.-- zurückerhalten:

Datum: _____ Unterschrift Nutzer/in: _____



Nutzungsreglement

Ausgangslage

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach stellt den Jugendlichen der Gemeinde den Jugendraum in Marbach zur sinnvollen Nutzung und Gestaltung der Freizeit zur Verfügung.

Nutzung

1. Die Räume werden durch die Gemeinde im Rahmen der offenen Jugendarbeit genutzt.
2. Die Gemeinde vermietet zweitrangig die Räume an Schüler/innen, welche in Escholzmatt-Marbach zur Schule gehen, sowie an Jugendliche, die in Escholzmatt-Marbach wohnen. Dabei übernimmt eine gesetzliche Vertretung die Verantwortung für die gesamte Nutzung.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt bei der Jugendkommission der Gemeinde Escholzmatt-Marbach. Sie behält sich vor, Vermietungen nicht zu gewähren.

Räumlichkeiten

Folgende Räume und Einrichtungen stehen zur Verfügung: Die Räumlichkeiten des Jugendraum im OG der Schnitzelheizung, inklusive Möbel, Geschirr und Heizung, Toiletten und Zugangsareal (inkl. Strom und fliessend Wasser).

Vorgehen bei Vermietung

- Die Organisation und Koordination der Nutzung erfolgt durch den Jugendbeauftragten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach Roman Käslin, Tel. 079 340 91 71
- Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt über eine gesetzliche Vertretung, falls der/die Nutzer/in nicht volljährig ist. Diese übernimmt die Verantwortung.
- Der/die Nutzer/in sowie die gesetzliche Vertretung unterzeichnen einen Vertrag (Formular «Vertrag zur Benutzung des Jugendtreffs»). Sie erklären damit das Einverständnis zur Einhaltung des Nutzungsreglements.
- Der/die Nutzer/in erhält einen Schlüssel.
- Für die Benutzung wird ein Depot verlangt. Dieses beträgt Fr 100.--. Das Depot wird nach der ordentlichen Übergabe zurückerstattet.
- Die Nachbarn des Jugendraumes sind spätestens eine Woche vor dem Anlass schriftlich mit einem Zettel im Briefkasten oder per Brief zu informieren. In der Information ist zwingend eine Kontaktnummer (Handy) anzugeben, welche während der Vermietung erreichbar ist. Welche Nachbarn zu informieren sind, kann dem beiliegenden Dokument «Liste der zu informierenden Nachbarn» entnommen werden.

Verantwortung bei einer Vermietung

Die gesetzliche Vertretung übernimmt die Verantwortung für die Zeit der Benutzung. Sie ist verantwortlich für den Inhalt der Liegenschaftsordnung. Sie muss anwesend oder im Minimum telefonisch erreichbar sein und mindestens einmal am Abend sowie beim Abschluss der Veranstaltung in den Räumen des Jugendtreffs erscheinen.

Nutzungsdauer

Die Räume dürfen bis maximal 23.30 Uhr benützt werden. Ohne Ausnahme muss der Jugendraum um 24.00 Uhr geschlossen sein. Die halbe Stunde vor 24.00 Uhr soll der Reinigung der Räumlichkeiten (inkl. Aussenbereich) dienen.



Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr ist der/die Nutzer/in beziehungsweise die gesetzliche Vertretung für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich. Ab 22.00 Uhr darf die Musik nur bei geschlossenen Türen und Fenstern abgespielt werden.

Ordnung und Unterhalt

Der/die Nutzer/in sorgt für Ordnung im Jugendraum inklusive Aussenbereich. Sie ist für die Reinigung verantwortlich.

Alkohol, Rauchen und andere Drogen

Der Jugendschutz ist während der gesamten Vermietung einzuhalten. Auf dem ganzen Areal der Liegenschaft dürfen keine illegalen Drogen konsumiert oder verkauft werden. Das Rauchen ist in den Räumen verboten. Anlässe mit Alkoholausschank bedürfen einer Genehmigung der Gewerbepolizei.

Haftpflicht

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, während der Veranstaltung sowie den Aufräumarbeiten haftet der/die Nutzer/in vollumfänglich, gleichgültig, ob die Verursacher/in zu den Organisatoren oder zu den Besuchern gehören.

Sachbeschädigungen und Diebstahl

Der/die Nutzer/in ist dafür besorgt, dass während der Nutzungsdauer die Schäden gemeldet werden und Verursacher/in haftbar gemacht werden. Allfällige Schäden und Nachreinigungen werden vom Nutzungsdepot abgezogen oder in Rechnung gestellt.

Auszuführende Arbeiten nach der Benutzung

- Reinigung der Räumlichkeiten, der Einrichtung und des Aussenareals (Tische, Küche, Boden wischen und nass aufwischen, Toiletten reinigen, Aussenbereich kontrollieren)
- Geschirr abwaschen und abtrocknen
- Abfälle in den Abfallsack werfen und mitnehmen (Abfallsack von zu Hause mitnehmen)
- Altglas und PET-Abfall mitnehmen und korrekt entsorgen
- Möbel wie angetroffen gruppieren
- Türen und Fenster schliessen
- Licht und Kochherd ausschalten

Die unterzeichnenden Personen haben das Nutzungsreglement gelesen und anerkennen es.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Nutzer/in: _____

Unterschrift gesetzliche Vertretung: _____